

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine geeignete IT-Lösung zur Personal-Einsatzplanung für die Branddirektion, die zugleich als umfassendes Workforce Management System für einen stadtweiten Einsatz geeignet ist, zu beschaffen bzw. die Komponente Reporting/Berichtswesen (MAKE-Anteil der MBUC-Umsetzungsstrategie) zu erstellen, für den Erstanwendungsbereich Branddirektion betriebsfähig zu machen und die notwendigen Schnittstellen zwischen der Personal-Einsatzplanung, HCM paul@ (inkl. Komponenten) und anderen standardisierten Umsystemen (E-Mail, Kalender, etc.) unter Berücksichtigung des späteren stadtweiten Einsatzes herzustellen.
2. Durch die Entscheidung wird die Verwaltung außerdem beauftragt die Beschäftigten im Erstanwendungsbereich in ausreichendem Maße zu schulen und ihre Organisation zum Betrieb der IT-Lösung im erforderlichen Umfang anzupassen.
3. Der Stadtrat stimmt der Umsetzung des IKT-Vorhabens „Dienstplansystem“ (KVR-BD_ITV_0007) zu.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für 2018 erforderlichen Haushaltsmittel auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei zu beantragen und die ab 2019 benötigten Haushaltsmittel für den Haushaltsplan 2019 und für die Folgejahre für die jeweiligen Haushaltsplan-Aufstellungsverfahren anzumelden.
Das Produktkostenbudget für das Produkt „Brandschutz“ erhöht sich entsprechend.
5. Das POR wird beauftragt, in seinem geplanten Folgebeschluss zum Aufgreifbeschluss Nr. 14-20 / V 11610 vom 27.06.2018 (VV) die Mittelbedarfe zu beantragen, die über den Finanzumfang des heutigen Beschlusses hinausgehen.
Zeitgleich ist die ggf. zu ändernde Aufteilung der Mittel KVR, POR und RIT vorzulegen. Da mit dieser Beantragung/Bereitstellung Mittel beantragt werden, die auch IT-Kosten für die Entwicklung von Schnittstellen zu bestehenden Anwendungen (z.B. HCM paul@) bzw. Lizenz- und Betriebskosten enthalten,

müssen diese bei einem späteren stadtweiten Einsatz im Rahmen einer Zeitbewirtschaftung/Workforcemanagement ggf. noch auf das RIT aufgeteilt werden.

6. Der Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.